

LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

76. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 22. September 2006

38. Stück

461.	Genehmigung der 1. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Antau	441
462.	Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Burgauberg Neudauberg	442
463.	Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Deutschkreutz	442
464.	Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg	443
465.	Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Frauenkirchen.....	443
466.	Genehmigung der 10. Änderung des Flächenwidmungsplanes (ist gleich die Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes) der Gemeinde Heiligenbrunn	443
467.	Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Deutsch Kaltenbrunn.....	444
468.	Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Markt Allhau	444
469.	Genehmigung der 14. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mönchhof.....	445
470.	Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neuberg.....	445
471.	Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Olbendorf.....	445
472.	Genehmigung der 11. Änderung/Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pamhagen.....	446
473.	Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pilgersdorf	446
474.	Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Riedlingsdorf	447
475.	Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sankt Martin an der Raab	447
476.	Bekanntgabe der bestellten Gemeindevertreter des Bezirksschulrates Rust - Korrektur	447
477.	Richtlinien betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG	448
478.	Richtlinien betreffend die Übernahme von Bürgschaften für Kredite und Darlehen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen gemäß dem Gesetz vom 24. März 1994, LGBl. Nr.33/1994, über Maßnahmen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Entwicklung im Burgenland; Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG	458
479.	Infektionsbericht vom 1. bis 31. August 2006	463
480.	Öffentliche Ausschreibung einer Darlehensfinanzierung für die Marktgemeinde Markt Neuhodis	464
481.	Öffentliche Ausschreibung über die Beschaffung von Druckern bzw. Kopierer zur Anbindung an das bestehende Accounting-System für die Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG)	465

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: LAD-RO-3447/54-2006

461. Genehmigung der 1. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Antau

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. September 2006 unter Zahl: LAD-RO-3447/54-2006 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Antau vom 17. Juli 2006, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (1. Änderung), zu genehmigen.

Die 1. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1396, KG Antau, in „Bauland-Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3308/139-2006

462. Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Burgauberg Neudauberg

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. September 2006 unter Zahl: LAD-RO-3308/139-2006 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Burgauberg Neudauberg vom 2. Juni 2006, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (3. Änderung), zu genehmigen.

Die 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 996, 1000, 1002, KG Neudauberg, in „Bauland-Dorfgebiet“ sowie einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1496/2, KG Burgauberg“ in „Bauland-Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3311/149-2006

463. Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Deutschkreutz

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. September 2006 unter Zahl: LAD-RO-3311/149-2006 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Deutschkreutz vom 30. Juni 2006, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (3. Änderung), zu genehmigen.

Die 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung der Grundstücke Nr. 4792, 4795/2, 4795/3, 4820, 4853 und 4854, KG Deutschkreutz, in „Bauland-Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3312/148-2006

464. Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. September 2006 unter Zahl: LAD-RO-3312/148-2006 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg vom 19. Juni 2006, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (2. Änderung), zu genehmigen.

Die 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 3433, 3432, 3431, 3430, KG Eisenberg, in „Bauland-Wohngebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3321/150-2006

465. Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Frauenkirchen

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. September 2006 unter Zahl: LAD-RO-3321/150-2006 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Frauenkirchen vom 28. Juni 2006, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (2. Änderung), zu genehmigen.

Die 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 1721/3, 1722/2, 1723/3, 2543 und 2550, KG Frauenkirchen, in „Bauland-gemischtes Baugebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3333/96-2006

466. Genehmigung der 10. Änderung des Flächenwidmungsplanes (ist gleich die Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes) der Gemeinde Heiligenbrunn

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. September 2006 unter Zahl: LAD-RO-3333/96-2006 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenbrunn vom 20. Mai 2006, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird (10. Änderung/Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes), zu genehmigen.

Die 10. Änderung/Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung der Grundstücke Nr. 73, 74, 75, KG Deutsch Bieling, in „Bauland-Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3310/105-2006

467. Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Deutsch Kaltenbrunn

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. September 2006 unter Zahl: LAD-RO-3310/105-2006 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch Kaltenbrunn vom 12. Juli 2006, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (2. Änderung), zu genehmigen.

Die 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung des Grdst.Nr. 1353/5 und einer Teilfläche der Grdst.Nr. 209, KG Rohrbrunn in „Bauland-Dorfgebiet“, sowie von Teilflächen der Grdst.Nr. 405, und 406 , KG Deutsch Kaltenbrunn, in „Bauland-Wohngebiet“. Die Rückwidmung von Teilflächen der Grdst.Nr. 251, 253, 254, 6151, 368/1, 6477, 6545, 4190, 5154, 693 und 694, KG Deutsch Kaltenbrunn, und Teilflächen der Grdst.Nr. 1684 und 1707, KG Rohrbrunn, in „Grünfläche-landw. genutzte Fläche“ sowie Teilflächen Grdst.Nr. 144/2 und 140 in „Grünfläche-Hausgärten“ wird damit begründet, dass keine fristgerechte Bebauung vorgenommen wurde.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3356/178-2006

468. Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Markt Allhau

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. September 2006 unter Zahl: LAD-RO-3356/178-2006 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Markt Allhau vom 29. Juni 2006, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (3. Änderung), zu genehmigen.

Die 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 10377, KG Markt Allhau, in „Bauland-Wohngebiet“ und „Grünfläche-Hausgarten“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3365/107-2006

469. Genehmigung der 14. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mönchhof

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. September 2006 unter Zahl: LAD-RO-3365/107-2006 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mönchhof vom 9. Juni 2006, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird (14. Änderung), zu genehmigen.

Die 14. Änderung des Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung des Grundstückes Nr. 1011/240, KG Mönchhof, in „Bauland-gemischtes Baugebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3369/68-2006

470. Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neuberg

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. September 2006 unter Zahl: LAD-RO-3369/68-2006 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neuberg vom 9. Juni 2006, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (3. Änderung), zu genehmigen.

Die 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung des Grundstückes Nr. 6188, KG Neuberg, in „Bauland-gemischtes Baugebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3383/109-2006

471. Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Olbendorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. September 2006 unter Zahl: LAD-RO-3383/109-2006 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Olbendorf vom 30. Juni 2006, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (3. Änderung), zu genehmigen.

Die 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 290, 291, 1609, KG Olbendorf, in „Bauland-Wohngebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3387/95-2006

472. Genehmigung der 11. Änderung/Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pamhagen

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. September 2006 unter Zahl: LAD-RO-3387/95-2006 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pamhagen vom 26. Juli 2006, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird (11. Änderung/Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes), zu genehmigen.

Die 11. Änderung/Ursprungsfassung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umstellung des „analogen“ auf den „digitalen“ Flächenwidmungsplan.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3389/137-2006

473. Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pilgersdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. September 2006 unter Zahl: LAD-RO-3389/137-2006 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pilgersdorf vom 14. Juni 2006, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (2. Änderung), zu genehmigen.

Die 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 3778, KG Pilgersdorf, in „Grünfläche-Sport-Fußballplatz“ bzw. „Grünfläche-Hausgärten“ und die Umwidmung einer Teilfläche des Grdst.Nr. 3894, KG Pilgersdorf, in „Verkehrsfläche“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3398/94-2006

474. Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Riedlingsdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. September 2006 unter Zahl: LAD-RO-3398/94-2006 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Riedlingsdorf vom 31. März 2006, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (2. Änderung), zu genehmigen.

Die 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 12634/2 und 12632, KG Riedlingsdorf, in „Grünfläche-Kompostieranlage“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3358/62-2006

475. Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sankt Martin an der Raab

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. September 2006 unter Zahl: LAD-RO-3358/62-2006 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sankt Martin an der Raab vom 7. April 2006, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (2. Änderung), zu genehmigen.

Die 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 179 und 180, KG Sankt Martin an der Raab, in „Bauland-Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: 2-JS-A1696/133-2006

476. Bekanntgabe der bestellten Gemeindevertreter des Bezirksschulrates Rust - Korrektur

Bezugszahl: 2-JS-A1696/128-2006

V e r l a u t b a r u n g

Gemäß § 7 des Bgld. Schulaufsichtsgesetzes, LGBl.Nr. 5/1964 in der Fassung LGBl.Nr. 23/2004 werden die Namen der in das Kollegium des Bezirksschulrates Rust bestellten Gemeindevertreter (Ersatzmitglieder) verlautbart:

Bezirksschulrat Rust

- a) Mitglieder:
- SPÖ Ing. Werner Freiler, 5. Oktober 1965,
Feldgasse 18, 7071 Rust
- ÖVP Manfred Fiedler, 1. Juni 1963,
Horst-Uhlemannstraße 32, 7071 Rust
- ÖVP Josef Karassowitsch, 16. Mai 1961,
Weidegasse 6, 7071 Rust
- b) Ersatzmitglieder:
- SPÖ Andreas Hirschmann, 29. September 1956,
Stadtwassergasse 1a, 7071 Rust
- ÖVP Ruth Windhager, 9. März 1963,
Dr. Alfred Rathsgasse 7, 7071 Rust
- ÖVP Michael Horvath, 19. Oktober 1972,
Vogelsangweg 1/7/10, 7071 Rust

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: 5-G-F48/182-2006

**477. Richtlinien betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen
an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung
von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen
gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG**

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Allgemeine Förderungsziele

Allgemeines Ziel des Gesetzes über Maßnahmen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Entwicklung im Burgenland ist es, einen wesentlichen zusätzlichen Beitrag zur Erreichung eines optimalen regionalen Wirtschaftswachstums, zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit burgenländischer Unternehmungen und zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen zu leisten.

Nachdem es im Burgenland ein Nebeneinander von regionalen Wirtschaftszentren und peripheren Regionen gibt, werden die unterschiedlichen regionalökonomischen Voraussetzungen berücksichtigt und daher differenzierte Strategien verfolgt.

1.2. Besondere Förderungsziele

- a) Das Gesetz zielt sowohl auf die Stärkung der regionsinternen Kräfte durch die Förderung bestehender Betriebe als auch auf die Unterstützung von Unternehmensgründungen ab, insbesondere auf endogene Neugründungen, Betriebserweiterungen und qualifizierte Betriebsansiedlungen.

Schwerpunkte der Förderung sind:

- besondere Unterstützung wachstumsorientierter Unternehmungen (SCHWERPUNKT: Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung),

- Förderung der Internationalisierung burgenländischer Betriebe
(SCHWERPUNKT: Internationalisierung)
- Förderung von Kleinprojekten solcher Betriebe, die langfristig hohe Wachstumschancen oder eine hohe Wertschöpfung erwarten lassen
(SCHWERPUNKT: Verbesserung der Wirtschaftsstruktur burgenländischer Klein- und Mittelbetriebe)

b) Die gegenständlichen Richtlinien richten sich an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen.

Die gegenständlichen Richtlinien sind unter der Maßgabe anzuwenden, dass nur Fördermaßnahmen zulässig sind, die der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 der Kommission vom 23. Dezember 2003 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen, ABl. L 1 vom 3.1.2004 S. 1, entsprechen.

Die beihilfefähigen Ausgaben werden ausdrücklich auf die in Artikel 7 (Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung) und Artikel 14 (Bereitstellung technischer Hilfe im Agrarsektor) der zitierten Verordnung beschriebenen Maßnahmen eingeschränkt.

1.3. Subsidiarität, Kumulierung, Rechtsanspruch

Vor Gewährung der Förderung ist auf andere Förderungsmöglichkeiten Bedacht zu nehmen. Dabei sind kooperative Lösungen (gemeinsam mit anderen, insbesondere Fördereinrichtungen des Bundes) anzustreben. Die Gesamtförderung darf dabei die in Punkt 4.3. angeführten Werte nicht überschreiten.

Auf die Gewährung einer Förderung im Rahmen der vorliegenden Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

2. Förderungswerber/Förderungsempfänger

Förderungswerber können physische und juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften der industriellen und gewerblichen Wirtschaft sein,

a) deren Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugute kommen soll, sich im Burgenland befindet

oder

b) die im Burgenland einen Betrieb oder eine Betriebsstätte zu gründen beabsichtigen.

Hinsichtlich der Kleinstrukturiertheit der burgenländischen Wirtschaft können gewisse Förderungen bzw. Förderintensitäten nur Klein- bzw. Kleinstbetrieben gewährt werden, wobei von folgenden Definitionen (KMU-Kategorien) ausgegangen wird.

	Mitarbeiter	Umsatz/€	Bilanzsumme/€
KMU – A	1 – 6 MA	1 Mio.	0,5 Mio.
KMU – B	7 – 15 MA	3 Mio.	1,5 Mio.
KMU – C	16 – 25 MA	5 Mio.	3,0 Mio.
KMU – D	26 – 49 MA	7 Mio.	5,0 Mio.

Hinsichtlich der Zuordnung zu den einzelnen Kategorien wird der durchschnittliche Mitarbeiterstand sowie der/die Jahresabschluss/Bilanz des vorangegangenen Jahres (oder der Durchschnitt der letzten 3 Geschäftsjahre - kalendermäßig) herangezogen.

Entsprechende Einschränkungen betreffend die Höhe der beihilfefähigen Ausgaben sowie der Höhe der Beihilfe sind in den nachfolgenden Förderschwerpunkten angeführt.

Betreffend die Definition der Kleinstunternehmer sowie der kleinen und mittleren Unternehmen wird auf den jeweils gültigen EU-Rechtsakt verwiesen (zuletzt Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003, ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003).

Die Gewährung von regionalen Investitionsbeihilfen sowie von Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für die Stahlindustrie im Sinne der Definition in Anhang B des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben, ABl. C 70 vom 19.3.2002 S. 8 (im Folgenden: multisektoraler Regionalbeihilferahmen – neu) ist ab 24. Juli 2002 ausgeschlossen. Ausgenommen von diesem Verbot sind lediglich Einzelbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen, die durch die Verordnung (EG) Nr. 70/2001, ABl. L 10 vom 13.1.2001 S. 33 (Gruppenfreistellungsverordnung – KMU) freigestellt sind.

Die Gewährung von regionalen Investitionsbeihilfen für die Kunstfaserindustrie im Sinne von Anhang D des multisektoralen Regionalbeihilferahmens – neu ist ab dem 1. Jänner 2003 bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die Sektorenliste im Sinne des multisektoralen Regionalbeihilferahmens – neu anwendbar ist, ausgeschlossen.

Für die Gewährung von regionalen Investitionsbeihilfen für die KFZ-Industrie gilt der multisektorale Regionalbeihilferahmen – neu ab 1. Jänner 2003.

Für alle anderen Sektoren als die Stahl-, KFZ- und Kunstfaserindustrie gilt der multisektorale Regionalbeihilferahmen – neu ab 1. Jänner 2004. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der multisektorale Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben, ABl. C 107 vom 7.4.1998 S. 7, in Kraft.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1. Allgemeine Voraussetzungen

- Das Investitionsprojekt muss im Burgenland verwirklicht werden bzw. die Wettbewerbsfähigkeit eines burgenländischen Betriebes erhöhen.
- Der Umfang des zu fördernden Projektes (inklusive eines etwaigen nicht förderbaren Teiles) muss grundsätzlich die durchschnittliche Jahresnormalabschreibung der letzten drei Jahre überschreiten (gilt nicht für KMU A und B sowie für den Punkt 3.4.2. Schwerpunkt „Internationalisierung“).
- Die geförderten materiellen Investitionskosten müssen in der Bilanz aktiviert werden und die geförderten Investitionsgüter müssen mindestens fünf Jahre lang in der Betriebsstätte verbleiben. Für Einnahmen- und Ausgabenrechner gelten die analogen Bestimmungen.
- Geförderte Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse und nicht patentierte technische Kenntnisse (Ziffer 3.4.1. ad a) 3(1) müssen als abschreibungsfähige Aktivposten angesehen werden, bei einem Dritten zu Marktpreisen erworben worden sein und dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält.
- Der Förderungswerber muss die wirtschaftlichen Voraussetzungen mitbringen, aus denen eine Bewältigung des Vorhabens erwartet werden kann. Es werden Unternehmen mit guter Ertrags- bzw. Liquiditätsslage und hoher Wachstumsrate bevorzugt.
- Der Förderungswerber hat geeignete Projektunterlagen vorzulegen, aus denen plausibel abgeleitet werden kann, dass die Realisierung des Vorhabens im Rahmen seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten liegt.
- Das österreichische Arbeitsverfassungsgesetz muss beachtet werden.
- Der beihilfefreie Anteil zur Finanzierung der Projektkosten muss gemäß den Leitlinien für Regionalbeihilfen (ABl. C 074 v. 10.03.1998, in der Fassung der Änderung ABl. C 258 vom 9.9.2000) mind. 25 % betragen und ist entsprechend nachzuweisen.
- Die Ausfinanzierung des Projektes muss zum Zeitpunkt des Einreichens sichergestellt sein. Bei einer beabsichtigten Fremdfinanzierung des Projektes sind dem Förderungsantrag geeignete Nachweise beizulegen.

Es muss allerdings sichergestellt sein, dass die effektiven Kosten der vom Förderungswerber angesprochenen Fremdfinanzierung (gilt auch für den nicht geförderten Teil des Investitionsvorhabens) die auf Achtel-Prozentpunkte arithmetisch gerundete Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen (Durchschnittswert des jeweils zweiten Monats eines Quartals) zuzüglich 0,5 % p.a. bei variabel verzinsten Krediten bzw. zuzüglich 1,375 % bei fixverzinsten Krediten nicht überschreiten.

Diese Bestimmungen gelten analog für Sonderfinanzierungsformen (z.B. Leasing). Für Vor- und Zwischenfinanzierung gelten dieselben Konditionen.

- Im Falle einer Eigenfinanzierung ist der Nachweis über die Aufbringung der Eigenmittel zu erbringen.

3.2. Förderbare Kosten

Die förderbaren Kosten sind im Pkt. 3.4. individuell zu den jeweiligen Schwerpunkten angeführt. Förderbar sind die in Artikel 7 (Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung) und Artikel 14 (Bereitstellung technischer Hilfe im Agrarsektor) der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 der Kommission beschriebenen Maßnahmen.

3.3. Nicht förderbare Kosten

- Investitionen, die keine nachhaltigen strukturverbessernden Effekte erwarten lassen
- Ankauf von Grundstücken
- Nicht aktivierte Eigenleistungen
- Ankauf von gebrauchten Wirtschaftsgütern (Ausnahme: Anschaffung von gebrauchten Wirtschaftsgütern im Zuge einer Übernahme eines Betriebes, dessen Liquidation nur durch die Übernahme verhindert werden kann, sofern der Betrieb keinem Unternehmen in Schwierigkeiten angehört).
- Investitionen für mobile Investitionsgüter wie z.B. Fahrzeuge, Anhänger, Fahrzeugaufbauten, u.ä. (ausgenommen in einem innerbetrieblichen Prozess eingebundene Transportmittel, wie z.B. Stapler, etc.).
- Kosten, die nicht direkt im Zusammenhang mit dem förderungswürdigen Projekt stehen
- Nicht dem ordentlichen Geschäftsfeld zurechenbare Investitionen (z.B. Reinigungsgeräte, Maschinen zur Pflege v. Außenanlagen, Küchengeräte, etc.)
- Investitionen in den Bereichen Marketing, Werbung und Vertrieb.
Ausnahme: s. Schwerpunkt Internationalisierung
- Schulungs- und Ausbildungskosten
- Betriebsmittel, Betriebsabgänge und Finanzierungskosten
- Öffentliche Abgaben und Gebühren
- Bezugsrechte (z.B. für Strom, Gas, Wasser, etc.)
- Ersatzinvestitionen, Reparatur und Instandhaltungsmaßnahmen

3.4. Schwerpunktbezogene Voraussetzungen

Bezogen auf die Förderungsschwerpunkte gelten nachfolgende Bestimmungen

3.4.1. Schwerpunkt: Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung

Ziel ist die Entwicklung wettbewerbsfähiger und zukunftsträchtiger Gewerbe- und Industriestrukturen sowie die Ansiedlung neuer und wettbewerbsstarker Unternehmen.

Förderungskriterien

a) Innovation & Technologie

Innovation bedeutet die Verwirklichung neuer wirtschaftlicher Konzepte, z.B. in Form neuer Produkte (Sach- oder Dienstleistungen), in Form neuer Verfahren zur Produktion bekannter Produkte, in Form neuer organisatorischer Problemlösungen u.ä.

Innovation ist abzugrenzen gegenüber der bloßen Erfindung ohne wirtschaftliche Verwertung (Invention) und gegenüber der Nachahmung vorhandener Problemlösungen (Imitation).

Gefördert werden können im Rahmen dieser Schwerpunktförderungsaktion geschlossene Investitionsvorhaben, die entweder die Verwertung innovativer Produkte zum Ziel haben (Produktinnovation) oder deren Ziel es ist, herkömmliche Produkte mit innovativen Verfahren herzustellen (Verfahrensinnovation). Für Dienstleistungsbetriebe gelten obige Bestimmungen analog.

b) Neuorientierung der Unternehmensstruktur (nur KMU A – B und bezüglich Entwicklungskosten - siehe „Förderbare Kosten“ ad b) Pkt. 3. b) - auch KMU C)

Unterstützung von Kleinunternehmen im Rahmen des Strukturwandels (z.B. Geschäftsfelderweiterung, Ausbau der Marktpräsenz, offensive Unternehmensstrategie, etc.)

Förderbar sind solche Investitionsprojekte deren Volumen in einem außergewöhnlichen Verhältnis zur Betriebsgröße stehen, wobei darüber hinaus zur Beurteilung der Förderwürdigkeit die Projektzielsetzung bzw. die erwarteten wirtschaftlichen Effekte herangezogen werden.

Förderbare Kosten

Im Rahmen des Schwerpunktbereiches „Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung“ können in die Projektförderung einbezogen werden:

ad a)

1. Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen und sonstige Betriebsanlagen.

2. Baukosten bis maximal 25 % der im Punkt 1. angeführten Investitionskosten.

3. Immaterielle Kosten

(1) Kosten für Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse und nicht patentierte technische Kenntnisse im Ausmaß bis zu 12 % der Summe der sich aus Pkt. 1. und 2. ergebenden Investitionskosten

(2) Kosten für Expertisen

Kosten, die von verbundenen Unternehmen verrechnet werden, können nicht gefördert werden.

ad b)

1. Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen und sonstige Betriebsanlagen

2. Baukosten

3. Immaterielle Kosten:

a) Kosten für Expertisen;

b) Personalkosten für Entwicklung in den Bereichen Produktion, Qualitätssicherung und Produktfindung (jedoch nicht Projektplanung).

Eine Doppelförderung aus Mitteln des Landes Burgenland ist nicht möglich.

Förderungshöhe:

Die Förderungshöhe beträgt grundsätzlich 10 % der förderbaren Projektkosten.

In folgenden Ausnahmefällen kann die Förderungshöhe bis zu 20 % der förderbaren Projektkosten betragen, wobei zur Bewertung folgende Kriterien herangezogen werden:

1. Wenn das Projekt besonders geeignet erscheint, einen Beitrag zur Strukturverbesserung zu leisten (nur KMU A, B, C);
2. Betriebsneugründung und Betriebsübernahme;
3. Schaffung von Arbeitsplätzen;
4. Das mit dem Projekt in Verbindung stehende Wachstumspotential;
5. Überörtliche Bedeutung unter Berücksichtigung des Grades der wirtschaftlichen Verflechtung, der Qualifikation der Arbeitnehmer, der Höhe der Wertschöpfung, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, der Nahversorgung sowie der Übereinstimmung mit den Zielen der regionalen und überregionalen Landesentwicklung.

3.4.2. Schwerpunkt: InternationalisierungFörderungsschwerpunkte

Der Schwerpunkt Internationalisierung ist ausschließlich KMU vorbehalten.

Gefördert werden können Projekte von Unternehmen, mit Sitz oder Betriebsstätte im Burgenland, die ihre Auslandspräsenz auf- oder ausbauen, damit durch diese Maßnahme eine Abwanderung ausgeschlossen werden kann.

Förderbare Kosten

Im Rahmen des Schwerpunktbereiches „Internationalisierung“ können Kosten für

1. Markterschließung (nur bei KMU A,B,C)
2. Messebeteiligungen im Ausland (nur erstmalige Teilnahme an der jeweiligen Messe)

gefördert werden.

Förderungshöhe

Die Förderungshöhe beträgt grundsätzlich 10 % der förderbaren Projektkosten.

In folgenden Ausnahmefällen kann die Förderungshöhe bis zu 20 % der förderbaren Projektkosten betragen, wobei zur Bewertung folgende Kriterien herangezogen werden:

1. Wenn das Projekt besonders geeignet erscheint, einen Beitrag zur Strukturverbesserung zu leisten (nur KMU A, B, C)
2. Betriebsneugründung und Betriebsübernahme im Burgenland;
3. Schaffung von Arbeitsplätzen;
4. das mit dem Projekt in Verbindung stehende Wachstumspotential
5. überörtliche Bedeutung unter Berücksichtigung des Grades der wirtschaftlichen Verflechtung, der Qualifikation der Arbeitnehmer, der Höhe der Wertschöpfung, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, der Nahversorgung sowie der Übereinstimmung mit den Zielen der regionalen und überregionalen Landesentwicklung.

3.4.3. Schwerpunkt: Verbesserung der Wirtschaftsstruktur burgenländischer Klein- und Mittelbetriebe

Förderungskriterien

Diese Schwerpunktförderungsaktion ist ausschließlich für Klein- und Mittelbetriebe mit Sitz oder Betriebsstätte im Burgenland vorgesehen (bezüglich Definition: siehe Punkt 2. der Richtlinien: Förderungswerber/ Förderungsempfänger).

- a) Gefördert werden können geschlossene Kleinprojekte (bis max. € 210.000,- Investitionsvolumen), wobei versucht wird, von der Projektzielsetzung und Art der Investition auf die Förderungswürdigkeit zu schließen.

Als Berechnungsgrundlage können förderbare Kosten im Ausmaß von max. € 40.000,- herangezogen werden.

- b) „Hilfen besonderer Art“ können gewährt werden:

1. Wenn der Weiterbestand durch Umstände gefährdet ist, die überwiegend außerhalb des Einflussbereiches des Unternehmers liegen (Zahlungsunfähigkeit eines wesentlichen Kunden u.ä.) oder
2. wenn die Erhaltung des Betriebes aus sonstigen Überlegungen im besonderen Interesse des Landes Burgenland liegt oder
3. wenn die Realisierung eines Projektes aus sonstigen Überlegungen im besonderen Interesse des Landes Burgenland liegt.

ad 1. und 2.)

Beihilfen können grundsätzlich nur im Zuge einer Umstrukturierung gewährt werden. Eine Umstrukturierung stützt sich auf einen realistischen, kohärenten und weitreichenden Plan zur Entschuldung und Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens.

Beihilfen, die sich auf die Deckung früherer Verluste, ohne nach den Ursachen der Verlustquellen zu suchen, oder die sich auf den Ausgleich von Absatzproblemen bzw. Marktschwächen oder sonstige überregionale Tendenzen beschränken, sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

Bei der Beurteilung der Erfüllung der Ziffern 1. und 2. wird auf die jeweils gültigen Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (zuletzt ABl. C 244 vom 1.10.2004) herangezogen bzw. angewandt.

Förderbare Kosten

ad a)

Gefördert werden können im Rahmen des Schwerpunktbereiches „Verbesserung der Wirtschaftsstruktur burgenländischer Klein- und Mittelbetriebe“ Anlageinvestitionen, wobei allerdings zu beachten ist, dass bei Baulichkeiten lediglich 25 % der sonstigen förderungswürdigen Investitionen anerkannt werden können.

Förderungshöhe

Die Förderungshöhe beträgt grundsätzlich 10 % (bei Nahversorger 12,5 %) der förderbaren Projektkosten.

ad b)

Im Falle der Gewährung von „Hilfen besonderer Art“ gilt, dass die Art und Höhe der zu gewährenden Hilfen im Einzelfall in einem zu erstellenden Unternehmenskonzept definiert werden, wobei in allen Fällen sicherzustellen ist, dass zum einen auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit Bedacht genommen wird, zum anderen aber der langfristige Weiterbestand des Unternehmens bzw. die Erhaltung von Arbeitsplätzen zu erwarten ist.

Hilfen besonderer Art sind im Zuge der Rettungsphase und Umstrukturierungsphase bis zu € 100.000,- in einem Zeitraum von 10 Jahren und ansonsten bis zur De-Minimis-Regelung im Agrar- und Fischereisektor (Verordnung [EG] Nr. 1860/2004 vom 6. Oktober 2004) möglich (derzeit € 3.000,- in einem Zeitraum von 3 Jahren).

3.5. Anerkennungsstichtag

Anerkannt werden Kosten, die ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines Förderungsansuchens in einem darauf folgenden Zeitraum von 2 Jahren entstehen.

4. Art und Ausmaß der Förderung (alle Schwerpunkte betreffend)

1. Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.
2. a) Die maximale Förderobergrenze aus der vorliegenden Beihilferegelung liegt bei grundsätzlich 725.000 EURO.
b) Die minimale Förderuntergrenze beträgt 725 EURO je Förderantrag.
Ausnahme: Nahversorger und KMU A.
3. Von Punkt 2.a) kann bei besonderer regionalwirtschaftlicher Bedeutung abgesehen werden und die Gesamtförderung eines Projektes durch eine oder mehrere öffentliche Förderungen sowie aus der vorliegenden Beihilferegelung angehoben werden.

Die Gesamtförderung darf jedoch nicht die in der jeweils geltenden Fördergebietskarte angeführten Beihilfenintensitäten überschreiten. Laut der am 30.05.2000 seitens der EK genehmigten Fördergebietskarte (N 525/99) gelten derzeit folgende Beihilfeintensitäten (Netto-Förderbarwertobergrenzen in Prozent):

Nordburgenland:	30 %
Mittelburgenland:	35 %
Südburgenland:	35 %

Bei KMU können diese Beihilfeintensitäten um 15 % (brutto) erhöht werden.

Die Erhöhung des Förderungsausmaßes gilt nicht für den Schwerpunkt Internationalisierung.

Soweit Gemeinschaftsrahmen der EU anwendbar sind, können diese herangezogen werden bzw. unterliegt der förderbare Teil dem günstigsten Höchstsatz der anzuwendenden Regelung.

Bei der Kumulierung von Förderungsmaßnahmen gelten die nach Art. 87 Abs. 3 lit. a EG-Vertrag vorgesehenen Förderungshöchstsätze.

In allen Fällen, in denen die in Aussicht genommenen Förderungsintensität die Förderungsgrenzen überschreitet, ist der positive Abschluss eines Notifizierungsverfahrens im Sinne der Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag Voraussetzung für die Förderungsgewährung.

Liegt die Bundesförderung in einem begünstigten Darlehen oder in einem Zinszuschuss zu einem Darlehen, so ist für die Bewertung der Beihilfe im Sinne des EG-Vertrages der jeweils gültige, von der Europäischen Kommission veröffentlichte Referenzzinssatz heranzuziehen.

Bei begünstigten Darlehen ergibt sich die Höhe der Förderung als Unterschiedsbetrag zwischen dem von der Europäischen Kommission veröffentlichten Referenzzinssatz zur Bewertung staatlicher Beihilfen und dem geförderten Zinssatz.

Diesen Berechnungen ist als Abzinsungsfaktor ebenfalls der oben angeführte Referenzzinssatz zugrunde zu legen.

4. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
5. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

5. Antragstellung und Verfahren

Eine Förderung kann unter Verwendung des für diesen Zweck aufliegenden Antragsformulars bei der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG beantragt werden.

Die WiBAG hat jedes Förderansuchen auf seine Förderungswürdigkeit und Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Landes-Wirtschaftsförderungsgesetzes 1994 sowie aus volks- bzw. betriebswirtschaftlicher Sicht zu prüfen.

Im Antragsformular sind die dem Förderungsansuchen in einfacher Ausfertigung (in Ablichtung) beizuschließenden Unterlagen anzuführen. Diese Unterlagen müssen vollständig sein, um der WiBAG eine Beurteilung des um eine Förderung ansuchenden Unternehmens sowie des zu fördernden Vorhabens zu ermöglichen.

Über die Vergabe der Förderungsmittel entscheiden die Beurteilungskommissionen. Ein Ansuchen kann der jeweiligen Beurteilungskommission nur dann vorgelegt werden, wenn alle Unterlagen, die zu einer endgültigen Beurteilung erforderlich sind, beigebracht wurden.

Sollten die zur Bearbeitung des Ansuchens erforderlichen Unterlagen der WiBAG nicht binnen 6 Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, wird das Ansuchen grundsätzlich außer Evidenz genommen.

Im Falle eines neuerlichen Ansuchens wird als Anerkennungsstichtag (siehe Punkt 3.5.) der Zeitpunkt der Einreichung (Datum des Einganges bei der Förderstelle) des neuen Antrages herangezogen.

Zur Sicherung des Projekterfolges können Förderzusagen, unter Berücksichtigung der seitens des Förderungswerbers angeführten Projektziele, mit bestimmten Auflagen verbunden sein.

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen hat die WiBAG dem Förderungswerber ein Anbot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Anbot bedarf der Annahme durch den Förderungswerber.

Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Förderungsansuchens hat die WiBAG die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe dem Förderungswerber schriftlich darzulegen.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Nachweis der Projektrealisierung. Eine Auszahlung in Tranchen ist bei größeren Projekten möglich.

6. Auskünfte und Überprüfungen

Die Wirtschaftsservice Burgenland AG sowie die Organe der Europäischen Union behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Der Förderungnehmer ist zudem zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

7. Widerruf und Rückzahlung der Förderung

Die zuerkannte Förderung ist für den Fall zu widerrufen und vom Förderungnehmer samt Zinsen zurückzuzahlen, wenn

1. über das Vermögen des Förderungnehmers binnen 5 Jahren ab Datum der Förderzusage ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels (kostendeckenden Vermögens) abgewiesen wird bzw. die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Betriebes wegfallen.
2. der Betrieb vor Ablauf eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Genehmigung der Förderung dauernd eingestellt oder entgeltlich veräußert wird oder die geförderten Wirtschaftsgüter vor Ablauf von 5 Jahren ab Datum der Förderzusage verkauft werden bzw. aus dem wirtschaftlichen Eigentum des Unternehmens (Leasing, etc.) ausscheiden.

3. eine Übergabe des Unternehmens durch Schenkung oder im Erbwege erfolgt.
4. die mit der Förderzusage verbundenen Auflagen und Bedingungen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum der Förderungszusage) erfüllt wurden.
5. über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden.
6. die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder Förderungsvoraussetzungen innerhalb von 3 Jahren nachträglich entfallen.
7. der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen gemäß Punkt 6. „Auskünfte und Überprüfungen“ be- oder verhindert.
8. die unverzügliche Meldung aller Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern, unterblieben ist.
9. die im Fördervertrag getroffenen Vereinbarungen nicht gehalten oder Nachweise nicht erbracht werden.
10. von Organen der Europäischen Union die Rückforderung verlangt wird.
11. der Förderungsnehmer die Ermächtigung gemäß Punkt 8. „Datenschutz“ widerruft.
12. die Bestimmungen gemäß Punkt 9. „Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes“ nicht berücksichtigt wurden.

Bei Vorliegen des Verdachts der missbräuchlichen Verwendung der gewährten Förderung zu anderen Zwecken als zu denen sie gewährt wurde, ist Strafanzeige gem. § 84 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153b Strafgesetzbuch zu erstatten, es sei denn, es liegen Gründe für die Annahme vor, dass die Strafbarkeit der Tat binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen wird. Weiters ist im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung der widmungswidrigen Verwendung der gewährten Förderung der Rückforderungsanspruch auch zivilrechtlich durchzusetzen.

Nach Abschluss der genannten Vorgänge kann unter Beachtung der Zielsetzungen der Förderungsrichtlinien die Förderung bei Fortführung des Unternehmens über Ansuchen weiter gewährt werden; im Falle der Veräußerung sowie der Übergabe durch Schenkung oder im Erbwege muss der Käufer oder Übernehmer die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und eine Verpflichtungserklärung gemäß Punkt 10 vorlegen.

8. Datenschutz

In das Antragsformular des Förderungsansuchens ist eine Erklärung aufzunehmen, derzufolge der Förderungswerber im Sinne des § 8 Abs. 1 Ziffer 2 DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zustimmt, dass Verarbeiter von nicht-sensiblen Daten des Förderungswerbers, welche zur Bearbeitung eines Förderungsansuchens erforderlich sind, diese unter der Voraussetzung des § 7 Abs. 1 DSG 2000 an die WiBAG, das Land Burgenland sowie die zuständigen Organe der Europäischen Union übermitteln dürfen.

Weiters verpflichtet sich der Förderungswerber zuzustimmen, dass die WiBAG und das Land Burgenland jegliche Datenverarbeitungsmaßnahmen im Sinne des § 4 Ziffer 9 DSG 2000, wie zum Beispiel die Erhebung von Informationen über den Förderungswerber, die Firma und das Unternehmen oder andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen bei Dritten, durchführen und darüber hinaus auch die Übermittlung von Daten des Förderungsansuchens und dessen Erledigung an das kreditgewährende Institut an Bundes- und Landesstellen, einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen betrauten Institutionen, bei Mehrfachförderungen an die in Betracht kommenden Stellen, sowie an die Organe der Europäischen Union vornehmen können. Die Zustimmung schließt die Veröffentlichung nachstehender Daten im Rahmen von Förderungsberichten ein: Firma, Firmensitz oder Projektstandort, Zweck, Art und Höhe der Förderung.

Ein Widerruf dieser Zustimmung ist durch Mitteilung an die WiBAG jederzeit möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten (§ 8 Abs. 1 Ziffer 2 DSG 2000), aber auch das Erlöschen des Förderungsanspruches und die allfällige Rückforderung bereits gewährter Förderungen.

9. Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes

Die Förderung wird nur Förderungswerbern gewährt, die sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

10. Verpflichtungserklärung

Eine entsprechende Erklärung über die Kenntnisnahme dieser Förderungsrichtlinien insbesondere der Bestimmungen der Punkte 6., 7., 8. und 9. Auskünfte und Überprüfungen, Widerruf und Rückzahlung der Förderung, Datenschutz, Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen ist in den jeweiligen Fördervertrag aufzunehmen.

11. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen im Rahmen dieser Richtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt.

Für die Landesregierung:
Mag. Steindl eh.

Zahl: 5-G-F48/182-2006

478. Richtlinien betreffend die Übernahme von Bürgschaften für Kredite und Darlehen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen gemäß dem Gesetz vom 24. März 1994, LGBl. Nr. 33/1994, über Maßnahmen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Entwicklung im Burgenland; Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Allgemeine Förderungsziele

Allgemeines Ziel des Gesetzes über Maßnahmen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Entwicklung im Burgenland ist es, einen wesentlichen zusätzlichen Beitrag zur Erreichung eines optimalen regionalen Wirtschaftswachstums, zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit burgenländischer Unternehmungen und zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen zu leisten.

Nachdem es im Burgenland ein Nebeneinander von regionalen Wirtschaftszentren und peripheren Regionen gibt, werden die unterschiedlichen regionalökonomischen Voraussetzungen berücksichtigt und daher differenzierte Strategien verfolgt.

1.2. Besondere Förderungsziele

- a) Das Gesetz zielt sowohl auf die Stärkung der regionsinternen Kräfte durch die Förderung bestehender Betriebe als auch auf die Unterstützung von Unternehmensgründungen ab, insbesondere auf endogene Neugründungen, Betriebserweiterungen und qualifizierte Betriebsansiedlungen.

Schwerpunkte der Förderung sind:

- **besondere Unterstützung wachstumsorientierter Unternehmungen (SCHWERPUNKT: Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung),**
 - **Förderung der Internationalisierung burgenländischer Betriebe (SCHWERPUNKT: Internationalisierung),**
 - **Förderung von Kleinprojekten solcher Betriebe, die langfristig hohe Wachstumschancen oder eine hohe Wertschöpfung erwarten lassen (SCHWERPUNKT: Verbesserung der Wirtschaftsstruktur burgenländischer Klein- und Mittelbetriebe),**
- b) Die gegenständlichen Richtlinien richten sich an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen.

Die gegenständlichen Richtlinien sind unter der Maßgabe anzuwenden, dass nur Fördermaßnahmen zulässig sind, die der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 der Kommission vom 23. Dezember 2003 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen, ABl. L 1 vom 3.1.2004 S. 1, entsprechen.

Die beihilfefähigen Ausgaben werden ausdrücklich auf die in Artikel 7 (Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung) und Artikel 14 (Bereitstellung technischer Hilfe im Agrarsektor) der zitierten Verordnung beschriebenen Maßnahmen eingeschränkt.

1.3. Subsidiaritätsprinzip

Förderungen aufgrund dieses Gesetzes dürfen nur dann gewährt werden, wenn zur Erreichung der Förderungsziele Förderungsmittel des Bundes nicht oder nicht in genügendem Maße zur Verfügung stehen.

2. Förderungswerber/Förderungsempfänger

Förderungswerber können physische und juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften der industriellen und gewerblichen Wirtschaft sein

- a) **deren Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugute kommen soll, sich im Burgenland befindet**

oder

- b) **die im Burgenland einen Betrieb oder eine Betriebsstätte zu gründen beabsichtigen.**

Das Unternehmen muss ein kleines oder mittleres in der Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätiges Unternehmen sein.

Hinsichtlich der Kleinstrukturiertheit der burgenländischen Wirtschaft können gewisse Förderungen bzw. Förderintensitäten nur Klein- bzw. Kleinstbetrieben gewährt werden, wobei von folgenden Definitionen (KMU-Kategorien) ausgegangen wird.

	Mitarbeiter	Umsatz/€	Bilanzsumme/€
KMU – A	1 – 6 MA	1 Mio.	0,5 Mio.
KMU – B	7 – 15 MA	3 Mio.	1,5 Mio.
KMU – C	16 – 25 MA	5 Mio.	3,0 Mio.
KMU – D	26 – 49 MA	7 Mio.	5,0 Mio.

Hinsichtlich der Zuordnung zu den einzelnen Kategorien wird der durchschnittliche Mitarbeiterstand sowie der/die Jahresabschluss/Bilanz des vorangegangenen Jahres (oder der Durchschnitt der letzten 3 Geschäftsjahre - kalendermäßig) herangezogen.

Entsprechende Einschränkungen betreffend die Höhe der beihilfefähigen Ausgaben sowie der Höhe der Beihilfe sind in den nachfolgenden Förderschwerpunkten angeführt.

Betreffend die Definition der Kleinstunternehmer sowie der kleinen und mittleren Unternehmen wird auf den jeweils gültigen EU-Rechtsakt verwiesen (zuletzt Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003, ABI. Nr. L 124 vom 20.5.2003).

Die Gewährung von regionalen Investitionsbeihilfen sowie von Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für die Stahlindustrie im Sinne der Definition in Anhang B des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben, ABI. C 70 vom 19.3.2002 S. 8 (im Folgenden: multisektoraler Regionalbeihilferahmen – neu) ist ab 24. Juli 2002 ausgeschlossen. Ausgenommen von diesem Verbot sind lediglich Einzelbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen, die durch die Verordnung (EG) Nr. 70/2001, ABI. L 10 vom 13.1.2001 S. 33 (Gruppenfreistellungsverordnung – KMU) freigestellt sind.

Die Gewährung von regionalen Investitionsbeihilfen für die Kunstfaserindustrie im Sinne von Anhang D des multisektoralen Regionalbeihilferahmens – neu ist ab dem 1. Jänner 2003 bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die Sektorenliste im Sinne des multisektoralen Regionalbeihilferahmens – neu anwendbar ist, ausgeschlossen.

Für die Gewährung von regionalen Investitionsbeihilfen für die KFZ-Industrie gilt der multisektorale Regionalbeihilferahmen – neu ab 1. Jänner 2003.

Für alle anderen Sektoren als die Stahl-, KFZ- und Kunstfaserindustrie gilt der multisektorale Regionalbeihilferahmen – neu ab 1. Jänner 2004. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der multisektorale Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben, ABI. C 107 vom 7.4.1998, S. 7, in Kraft.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1. Allgemeine Voraussetzungen

- **Das Investitionsprojekt muss im Burgenland verwirklicht werden bzw. die Wettbewerbsfähigkeit eines burgenländischen Betriebes erhöhen.**
- **Der Förderungswerber muss die wirtschaftlichen Voraussetzungen mitbringen, aus denen eine Bewältigung des Vorhabens erwartet werden kann.**

Es werden Unternehmen mit guter Ertrags- bzw. Liquiditätslage und hoher Wachstumsrate bevorzugt.

- **Der Förderungswerber hat geeignete Projektunterlagen vorzulegen, aus denen plausibel abgeleitet werden kann, dass die Realisierung des Vorhabens im Rahmen seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten liegt.**
- **Der Beitrag des Förderungswerbers zur Finanzierung der Projektkosten muss mind. 25% betragen und ist entsprechend nachzuweisen.**
- **Die Ausfinanzierung des Projektes muss zum Zeitpunkt des Einreichens sichergestellt sein (unter Mitberücksichtigung des Darlehens, für das die Bürgschaft beantragt wird).**

Für die beabsichtigte Fremdfinanzierung des Projektes ist dem Förderungsantrag eine bedingte Kreditpromesse beizulegen.

Es muss allerdings sichergestellt sein, dass die effektiven Kosten der vom Förderungswerber angesprochenen Fremdfinanzierung (gilt auch für den nicht geförderten Teil des Investitionsvorhabens) die auf Achtel-Prozentpunkte arithmetisch gerundete Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen (Durchschnittswert des jeweils zweiten Monats eines Quartals) zuzüglich 0,5 % p.a. nicht überschritten werden.

Im Falle einer teilweisen Eigenfinanzierung ist der Nachweis über die Aufbringung der Eigenmittel zu erbringen.

3.2. Schwerpunktbezogene Voraussetzungen

Bezogen auf die Förderungsschwerpunkte gelten nachfolgende Bestimmungen:

3.2.1. Schwerpunkt: Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung

Förderungskriterien

a) Innovation & Technologie

Innovation bedeutet die Verwirklichung neuer wirtschaftlicher Konzepte, z.B. in Form neuer Produkte (Sach- oder Dienstleistungen), in Form neuer Verfahren zur Produktion bekannter Produkte, in Form neuer organisatorischer Problemlösungen u.ä.

Innovation ist abzugrenzen gegenüber der bloßen Erfindung ohne wirtschaftliche Verwertung (Invention) und gegenüber der Nachahmung vorhandener Problemlösungen (Imitation).

Gefördert werden können im Rahmen dieser Schwerpunktförderungsaktion geschlossene Investitionsvorhaben, die entweder die Verwertung innovativer Produkte zum Ziel haben (Produktinnovation) oder deren Ziel es ist, herkömmliche Produkte mit innovativen Verfahren herzustellen (Verfahrensinnovation).

Für Dienstleistungsbetriebe gelten obige Bestimmungen analog.

b) Neuorientierung der Unternehmensstruktur (nur KMU A – B)

Unterstützung von Kleinunternehmen im Rahmen des Strukturwandels (z.B. Geschäftsfelderweiterung, Ausbau der Marktpräsenz, offensive Unternehmensstrategie, etc.)

Förderbar sind solche Investitionsprojekte deren Volumen in einem außergewöhnlichen Verhältnis zur Betriebsgröße stehen, wobei darüber hinaus zur Beurteilung der Förderwürdigkeit die Projektzielsetzung bzw. die erwarteten wirtschaftlichen Effekte herangezogen werden.

3.2.2. Schwerpunkt: Internationalisierung

Förderungskriterien

Gefördert werden können Projekte von inländischen Unternehmen, die ihren Unternehmens- bzw. Konzernschwerpunkt im Burgenland haben, ihre Auslandspräsenz auf- oder ausbauen, damit durch diese Maßnahme eine Abwanderung ausgeschlossen werden kann.

3.2.3. Schwerpunkt: Verbesserung der Wirtschaftsstruktur burgenländischer Klein- u. Mittelbetriebe

Förderungskriterien

Diese Schwerpunktförderungsaktion ist ausschließlich für Klein- und Mittelbetriebe mit Sitz oder Betriebsstätte im Burgenland vorgesehen (bezüglich Definition: siehe Punkt 2. der Richtlinien: Förderungswerber/Förderungsempfänger).

a) Gefördert werden können geschlossene Kleinprojekte (bis €210.000,- Investitionsvolumen) solcher Betriebe, die langfristig hohe Wachstumschancen bzw. eine hohe Wertschöpfung erwarten lassen, wobei versucht wird, von der Art der Investition auf die Förderungswürdigkeit zu schließen.

b) Für den Fall, dass der Weiterbestand eines Unternehmens mit Sitz oder Betriebsstätte im Burgenland gefährdet ist, können „Hilfen besonderer Art“ unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Wenn der Weiterbestand durch Umstände gefährdet ist, die überwiegend außerhalb des Einflussbereiches des Unternehmers liegen (Zahlungsunfähigkeit eines wesentlichen Kunden u.ä.) oder
2. wenn die Erhaltung des Betriebes aus sonstigen Überlegungen im besonderen Interesse des Landes Burgenland liegt.

Bei der Erfüllung des Schwerpunktes wird auf die jeweils gültigen Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (zuletzt ABl. C 244 vom 1.10.2004) Bedacht genommen.

3.3. Anerkennungsstichtag

Anerkannt werden Kosten, die ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines Förderungsansuchens in einem darauf folgenden Zeitraum von 2 Jahren entstehen.

4. Art und Ausmaß der Förderung

1. Falls eine sorgfältige Prüfung ergibt, dass das zu fördernde Unternehmen existenz- und wettbewerbsfähig ist oder durch die angestrebte Förderung diese Qualifikation erreicht, kann für vom Förderungswerber aufzunehmende Darlehen und Kredite unter folgenden Voraussetzungen eine Ausfallsbürgschaft übernommen werden:

- a) sämtliche Gesellschafter des förderungwerbenden Unternehmens müssen eine persönliche Haftung übernehmen;
- b) der Antragsteller hat sich vom Hauptschuldner alle zweckdienlichen Sicherungen einräumen zu lassen, damit das Wagnis aus der Haftung auf ein Mindestmaß beschränkt bleibt;
- c) bei der Bestimmung der Haftungsquote ist der Grundsatz der proportionalen Risikotragung zu beachten, d.h., dass in keinem Stadium des Projektes das Risiko der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG höher sein darf als jenes des Darlehens- bzw. Kreditgebers.

Es ist in diesem Zusammenhang ein fiktiver Tilgungsplan zu erstellen, die Bürgschaftshöhe ist mit maximal 50 % des fiktiven Darlehens- bzw. Kreditrestbetrages festzulegen und entsprechend der jährlichen fiktiven Tilgung aliquot zu reduzieren.

Im Insolvenzfall sind die vorhandenen Sicherheiten zu verwerten und die jeweils erzielten Liquidationserlöse von der fiktiven Bürgschaftshöhe in Abzug zu bringen.

Von der verbleibenden Restschuld hat die Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG entsprechend der Haftungsquote (maximal 50 %) Ersatz zu leisten.

2. Wenn ein Projekt im besonderen Interesse des Landes Burgenland liegt, kann von den o.a. Erfordernissen ganz oder teilweise Abstand genommen werden, wobei das Land eine Bürgschaft bis max. 75 % der förderbaren Kosten übernehmen kann, sofern es sich um ein KMU - oder um ein Unternehmen mit Landesbeteiligung handelt. Bei allen anderen Fällen ist eine Einzelfallnotifizierung notwendig.

3. Die Gesamtförderung eines Projektes durch öffentliche Förderungen sowie aus der vorliegenden Beihilferegelung kann bis zur Höhe folgender Beihilfenintensitäten angehoben werden (Netto-Förderbarwertobergrenzen in %)

- Nordburgenland	30 %
- Mittelburgenland	35 %
- Südburgenland	35 %

Bei regionalwirtschaftlicher Bedeutung oder bei KMU können diese Beihilfenintensitäten um 15 % erhöht werden.

Das Subventionsäquivalent für Bürgschaften kann wie das Subventionsäquivalent eines zinsgünstigen Darlehens, abzüglich der gezahlten Prämien, wobei die Zinsvergünstigung der Differenz zwischen dem Referenzzinssatz und den mittels der staatlichen Bürgschaft erhaltenen Satz entspricht.

Der Beihilfewert der Bürgschaft ist in die genannten Förderungsobergrenzen miteinzubeziehen.

4. Förderbare Kosten: Förderbar sind die in Artikel 7 (Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung) und Artikel 14 (Bereitstellung technischer Hilfe im Agrarsektor) der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 der Kommission beschriebenen Maßnahmen, insbesondere:

- Erstinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen und sonstige Betriebsanlagen
- Baukosten
- Immaterielle Investitionen
(beispielsweise: Personalkosten, Konzept- und Studienkosten, Erwerb von Patentrechten, Softwareentwicklungskosten und Schulungsdesign)

5. Nicht förderbare Kosten:

- Ankauf von gebrauchten Wirtschaftsgütern
- Ankauf von Fahrzeugen
- Ersatzinvestitionen

5. Antragstellung und Verfahren

Eine Förderung kann unter Verwendung des für diesen Zweck aufliegenden Antragsformulars bei der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG beantragt werden.

Die WiBAG hat jedes Förderungsansuchen auf seine Förderungswürdigkeit und Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Landes-Wirtschaftsförderungsgesetzes 1994 sowie aus volks- bzw. betriebswirtschaftlicher Sicht zu prüfen.

Über die Vergabe der Förderungsmittel entscheiden die Beurteilungskommissionen.

Ein Ansuchen kann der jeweiligen Beurteilungskommission nur dann vorgelegt werden, wenn alle Unterlagen, die zu einer endgültigen Beurteilung erforderlich sind, beigebracht wurden.

Förderungszusagen, welche mit bestimmten Auflagen zur Sicherung des Projekterfolges verbunden sein können, erfolgen schriftlich und bedürfen der Annahme durch den Förderungswerber.

6. Verpflichtungserklärung

Der Förderungswerber hat eine Erklärung zu unterfertigen, dass er bereit ist, der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG die Einsichtnahme in die Gebarungsunterlagen zu gewähren, auf Verlangen Auskünfte, die mit dem Förderungsvorhaben im Zusammenhang stehen, zu erteilen, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen, die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Einsichtgewährung in Unterlagen zu ermöglichen.

Ferner verpflichtet sich der Förderungswerber alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern der WiBAG unverzüglich anzuzeigen.

Für die Landesregierung:
Mag. Steindl eh.

Zahl: 6-G-A1001/126-2006

479. Infektionsbericht vom 1. bis 31. August 2006

Politischer Bezirk Neusiedl/See
bakterielle Lebensmittelvergiftung: 3

Politischer Bezirk Eisenstadt-Umgebung

bakterielle Lebensmittelvergiftung: 8
 Bissverletzung durch bekannte Tiere: 2

Magistrat Eisenstadt

bakterielle Lebensmittelvergiftung: 4

Magistrat Rust

Leermeldung

Politischer Bezirk Mattersburg

Bissverletzung durch bekannte Tiere: 1
 bakterielle Lebensmittelvergiftung: 4

Politischer Bezirk Oberpullendorf

Bissverletzung durch bekannte Tiere: 1
 bakterielle Lebensmittelvergiftung: 2

Politischer Bezirk Oberwart

Hepatitis C: 1
 bakterielle Lebensmittelvergiftung: 8

Politischer Bezirk Güssing

Lues: 1
 bakterielle Lebensmittelvergiftung: 4
 Hepatitis A: 1
 Hepatitis B: 1
 Hepatitis C: 1

Politischer Bezirk Jennersdorf

Lues: 1
 bakterielle Lebensmittelvergiftung: 4

Für den Landeshauptmann:
Mag. Tschurlovits eh.

480. Öffentliche Ausschreibung einer Darlehensfinanzierung für die Marktgemeinde Markt Neuhodis

A. Allgemeine Angaben

I. Darlehensnehmer:	Marktgemeinde Markt Neuhodis
II. Projekt:	Kanalerweiterung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage
III. Fremdmittelbedarf:	€ 565.000,-
IV. Darlehenszuzählung:	ab 1. September 2007 nach Bedarf
V. Darlehenslaufzeit:	20 Jahre
VI. Kündigungsmöglichkeit:	vorzeitige Rückführung des Gesamtbetrages oder von Teilbeträgen hat jederzeit spesenfrei möglich zu sein

B. Alternative – Darlehen in Euro

Rückzahlung:	40 Halbjahrespauschalraten, gleich bleibende Annuitäten
Fälligkeit:	jeweils am 30. Juni und 30. Dezember eines jeden Jahres
Zinsanpassung:	halbjährlich, jeweils zu den Fälligkeitsterminen
Zinsverrechnung:	halbjährlich dekursiv klm/360

- Besicherung: keine
- Verzinsung: Hinsichtlich des Zinssatzes können zwei Angebote abgegeben werden.
- a) variabler Zinssatz für die gesamte Laufzeit und die Zeit der Zwischenfinanzierung, gebunden an den 6-Monats-Eurobor zuzüglich eines Aufschlages, wobei der Zinssatz auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden ist
 - b) fixer Zinssatz über die gesamte Laufzeit und die Zeit der Zwischenfinanzierung
- Sonstige Angaben:
- a) Angabe der Nebenkosten der Kreditaufnahme
 - b) Spesen und Gebühren während der Laufzeit
 - c) Höhe der Halbjahrespauschalraten (Halbjahresannuitäten)
 - d) Beilage eines Tilgungsplanes für die variable bzw. fixe Verzinsung (wobei von einer Darlehenszahlung von € 565.000,- per 1. September 2007 auszugehen ist).

Die Angebote sind bis spätestens 6. Oktober 2006, 11 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag versehen mit der Aufschrift „Anbot Darlehensfinanzierung Marktgemeinde Markt Neuhodis“ bei der Marktgemeinde Markt Neuhodis, 7464 Markt Neuhodis, Markt Neuhodis 30, einzureichen. Später eingelangte Angebote werden nicht berücksichtigt. Die Angebotseröffnung findet in den Räumlichkeiten der Gemeinde Markt Neuhodis am 6. Oktober 2006 um 20 Uhr im Rahmen einer Vorstandssitzung statt. Die Eröffnung ist nicht öffentlich.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Gemeindeamt Markt Neuhodis, Telefon 03363/79342 oder Herrn Bürgermeister Wallner Johann 0664/5310607.

Der Bürgermeister:
Wallner eh.

Zahl: 0010-AIS-2006-0002

481. Öffentliche Ausschreibung über die Beschaffung von Druckern bzw. Kopierer zur Anbindung an das bestehende Accounting-System für die Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG)

a) Auftraggeber:

Bezeichnung:
Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG)
Postanschrift: Kasernenstraße 9, A-7000 Eisenstadt, Österreich
Ansprechpartner: Roland Piller
Telefon: 02682/9000-1151
Fax: 02682/9000-1917
E-Mail: einkauf@bewag.at
Internet-Adresse des Auftraggebers (URL): <http://www.bewag.at/>

b) Stelle, bei der nähere Auskünfte erhältlich sind:

Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG)
Abteilung Einkauf und Materialwirtschaft
Kasernenstraße 9, A-7000 Eisenstadt, Österreich
Ansprechpartner: Ing. Thomas Krispel
Telefon: +43 (0) 2682/9000-1115
Fax: +43 (0) 2682/9000-1903

c) Stelle, bei der die Ausschreibungsunterlagen und ergänzende Unterlagen erhältlich sind:

siehe unter Punkt a)

d) Stelle, an die Angebote zu senden sind:

Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG)
Ansprechpartner: Brigitta Schleischitz
Telefon: +43 (0) 2682/9000-1102
Fax: +43 (0) 2682/9000-1909
Termin, bis zu dem die Teilnahmeanträge eingelangt sein müssen:
29. September 2006, 10.30 Uhr

e) Vergabeverfahren:

Verhandlungsverfahren nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb, BVergG 2006

f) Kategorie, sowie Gegenstand der Leistung:

Kategorie: Lieferung

- Kauf
- Leasing
- Miete
- Mietkauf/Ratenkauf
- Eine Kombination davon

Hauptlieferort: siehe Auftraggeberanschrift

Leistung: Beschaffung von Druckern bzw. Kopierer zur Anbindung an das bestehende Accounting-System
Gesamtmenge bzw. -umfang: Lieferung von 20 Stück Kopier/Druckgeräten

g) Ausführungsfristen:

Beginn der Ausführungsfrist: 25. Oktober 2006
Ende der Ausführungsfrist: 17. November 2006

h) Geforderte Eignungsnachweise:

siehe Bewerbungsunterlagen welche schriftlich, vorzugsweise per E-Mail bei der unter Punkt b) angeführten Stelle anzufordern sind

Zusätzliche Nachweise:

i) Sonstige Angaben:

siehe Bewerbungsunterlagen welche schriftlich, vorzugsweise per E-Mail bei der unter Punkt b) angeführten Stelle anzufordern sind



**Kälte- und
Klimatechnik**

Für das gute Klima in Ihren Räumen

Beratung - Planung - Verkauf - Montage - Kundendienst
Kälteanlagen - Kühlsysteme - Kühlzellen u. -räume
Raumklimatisierung - Wärmepumpen

7051 Großhöflein, Hauptstraße 77
Tel. 02682 / 72062-0 Fax 02682 / 72062 DW 7
office@nemec.at <http://www.nemec.at/>

Der BURGEF – der Burgenländische Gesundheitsfonds –
mit Sitz in der Direktion der KRAGES in Eisenstadt
besetzt ab sofort die Vollzeitposition

Assistenz Geschäftsstelle BURGEF

Ihr Aufgabengebiet:

- Eigenständige Vorbereitung von Sitzungen und den dafür benötigten Unterlagen
- Organisatorische Betreuung von Projekten des Burgenländischen Gesundheitswesens („Reformpool-Projekte“)
- Controlling orientierte Aufbereitung von Datenmaterial
- Analysen und Statistikerstellung zur Ableitung von Maßnahmen
- Erste organisatorische Anlaufstelle des BURGEF
- Allgemeine Organisationsaufgaben, z.B. Schriftverkehr, Sitzungsorganisation und Terminkoordination etc.

Voraussetzung:

- Einschlägige Ausbildung oder praktische Erfahrung im Bereich Gesundheitsökonomie (wünschenswert mit FH- oder Universitätsabschluss)
- Kaufmännische Ausbildung Voraussetzung
- Sehr gute EDV-Anwenderkenntnisse, besonders in Excel
- Bevorzugt SAP Kenntnisse
- Gute analytische Fähigkeiten
- Zeitliche Flexibilität gemäß dem Arbeitsanfall
- Team- und serviceorientiertes Handeln

Sollten Sie sich angesprochen fühlen, richten Sie bitte Ihre Bewerbung unter Bekanntgabe Ihrer Gehaltsvorstellung bis spätestens 6. Oktober 2006 an die Direktion der Burgenländischen Krankenanstalten-Ges.m.b.H., Josef Hyrtl-Platz 4, 7000 Eisenstadt, Tel.: 05 7979/30041, Frau Müllner, oder per E-Mail an: personal@krages.at

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung
Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt

Bezugspreis ab Jänner 2004: Jahresbezug € 31,50, halbjährlich € 15,75, vierteljährlich € 7,88. Einzelpreis € 0,32 für jede Seite, mindestens € 1,58 für das Stück. Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Telefon 600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/61884, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1991 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; Spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Insetrate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, A-7000 Eisenstadt, Fr. Ines Illedits, Durchwahl 2351, zu richten. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.